

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage Nr. 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
2. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage Nr. 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 02.09.2011 und der zweiten Änderung vom 18.01.2012
3. Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
4. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 24.03.2009, der zweiten Änderung vom 25.11.2010 und der dritten Änderung vom 21.03.2012
5. Zweite Änderung der Anlage 1 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
6. Neubekanntmachung der Anlage 1 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.10.2010 und der zweiten Änderung vom 18.01.2012
7. Erste Änderung der Anlage 3 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
8. Neubekanntmachung der Anlage 3 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.01.2012
9. Bekanntmachung der Anlage 6 Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

10. Zweite Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
11. Neubekanntmachung der Anlage 5.1 Manufacturing Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung vom 21.03.2012
12. Zweite Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
13. Neubekanntmachung der Anlage 5.2 Sustainability Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.10.2011 und der zweiten Änderung vom 21.03.2012
14. Zweite Änderung der Anlage 5.4 Performance Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
15. Neubekanntmachung der Anlage 5.4 Performance Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung vom 21.03.2012
16. Zweite Änderung der Anlage 5.6 Sozialmanagement (MSM) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
17. Neubekanntmachung der Anlage 5.6 Sozialmanagement (MSM) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung vom 21.03.2012
18. Zweite Änderung der Anlage 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
19. Neubekanntmachung der Anlage 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung vom 21.03.2012



1.

Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 18.01.2012 die folgende zweite Änderung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher vom 8. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 1/11 vom 20. Januar 2011), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 2. September 2011), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 8. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 1/11 vom 20. Januar 2011), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 2. September 2011), beschlossen.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 25. Januar 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 5.2 für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität wird wie folgt geändert:

1. Vor „Zu § 10 Abs. 5“ wird folgender Absatz eingefügt:
„Zu § 8 Abs. 5
Der Umfang sollte in der Regel zwischen 15 und 20 Seiten liegen.“
2. In den Kürzeln der Modulbezeichnungen wird vor der Nummerierung der ersten fünf Module ein „A“ eingefügt. In den Kürzeln der Modulbezeichnung ab dem sechsten Modul wird die Nummerierung mit neu „1“ fortlaufend angepasst.
3. In den Angaben der Semester wird „1“ durch „01“ und 2 durch „02“ ersetzt. Die Angaben ab dem 3. Semester werden mit neu „1“ fortlaufend angepasst.
4. In der Tabelle wird die Zeile des Moduls „Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-8)“ durch folgende Zeile ersetzt:

Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-2a)	Überblick über die Arbeitsfelder, theoretisch fundierte Reflexivität in einem exemplarischen Arbeitsfeld, Sozialraum- und Bedarfsanalyse, Konzeptentwicklung, Projektfinanzierung	1 - 2	2 Seminare und 1 Praktikum	Praxisbericht	10	Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschiedende Richtlinie
---	---	-------	----------------------------	---------------	----	---

5. In der Tabelle wird nach dem Modul „Arbeitsfelder“ folgende neue Zeile eingefügt:

Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-2b)	Haftungsrecht, Datenschutz, Selbstevaluation	3 - 4	2 Seminare und 1 Praktikum	Referat	10	Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschiedende Richtlinie
---	--	-------	----------------------------	---------	----	---

6. In der Tabelle wird nach dem Modul „Methodisches Handeln“ folgende neue Zeile eingefügt:

Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-2c)	Einführung in einzelne Elemente des Qualitätsmanagements, Erstellung eines Kompetenzportfolios	5 - 6	2 Seminare und 1 Praktikum	Projektarbeit	10	Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschiedende Richtlinie
---	--	-------	----------------------------	---------------	----	---

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



2.

Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage Nr. 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 02.09.2011 und der zweiten Änderung vom 18.01.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher vom 8. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 1/11 vom 20. Januar 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 2. September 2011) und der zweiten Änderung vom 18. Januar 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 8. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 1/11 vom 20. Januar 2011), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 2. September 2011), bekannt.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG im Umlaufverfahren vom 4. April 2012 genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelorstudium beträgt 9 Semester. Der Studiengang umfasst 180 Creditpoints. Er besteht aus drei überfachlichen Modulen, 18 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5, 10 bzw. 15 Creditpoints sowie aus dem Bachelormodul (Bachelor Thesis + Bachelorseminar) mit 15 Creditpoints. Das Projektstudium „Praxisbezogenes Studienprojekt“ erstreckt sich über sechs Semester beginnend ab dem dritten Semester und wird mit 5 Creditpoints pro Semester festgesetzt. Aufbau und Inhalt der Module sind der Tabelle „Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ zu entnehmen.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 9

Im Rahmen der sechs Semester des Projektstudiums ist ein Praktikum im Umfang von insgesamt 300 Stunden zu absolvieren.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Umfang des Orientierungspraktikums beträgt 240 Zeitstunden.

Zu § 8 Abs. 3

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in einem Modul von 5 CP 60 Minuten, in einem Modul von 10 CP 120 Minuten.

Zu § 8 Abs. 5

Der Umfang sollte in der Regel zwischen 15 und 20 Seiten liegen.

Zu § 10 Abs. 5

Die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher erhält eine pauschale Anrechnung folgender Module:

1. Sozial- und Ideengeschichte (5 CP)
2. Einführung in die Pädagogik (5 CP)
3. Techniken pädagogischen Handelns (10 CP)
4. Einführung in die Psychologie (5 CP)
5. Orientierungspraktikum (15 CP)

Zu § 12 Abs. 5

Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch einen Prüfenden bewertet.

Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen Prüfungsanforderungen	CP	Kommentar
Sozial- und Ideengeschichte (BA-SozA-A1)	Vorläufer sozialpädagogischer Handlungsfelder, Erziehungs- und Interventionsmodelle	01.	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	
Einführung in die Pädagogik (BA-SozA-A2)	Einführung in die Grundlagen und Grundbegriffe der Pädagogik. pädagogische Handlungsfelder	01	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	
Techniken pädagogischen Handelns (BA-SozA-A3)	Einsatz und Umgang mit Methoden, Medien und Materialien im pädagogischen Setting (z.B. Spiele, Musik, Bewegung, Ton, Papier, Holz, Farben, Fotografie)	01	Portfolioprüfung oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10	
Einführung in die Psychologie (BA-SozA-A4)	Grundlagen der Psychologie, Entwicklungspsychologie	02	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	
Orientierungspraktikum (BA-SozA-A5)	Verbindung von theoretischem Wissen und exemplarischer handlungspraktischer Erfahrung	02	Praxisbericht oder mündl. Prüfung	15	Das Praktikum hat einen Umfang von 6 Wochen
Geschichte und Theorien (BA-SozA-1)	Einführung in die Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	1	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	
Recht und Verwaltung (BA-SozA-3)	rechtliche Grundlagen, Recht der materiellen Existenzsicherung, Verwaltungslehre, Familienrecht, Jugendhilferecht	1. u. 2	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10	

Fortsetzung Modulübersicht Bachelor Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-2a)	Überblick über die Arbeitsfelder, theoretisch fundierte Reflexivität in einem exemplarischen Arbeitsfeld, Sozialraum- und Bedarfsanalyse, Konzeptentwicklung, Projektfinanzierung	1 - 2	Praxisbericht	10	Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschiedende Richtlinie
Forschungsmethoden (BA-SozA-4)	Einführung in die quantitativen Forschungsmethoden, Einführung in die qualitativen Forschungsmethoden	2	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder praktische Leistung oder mündl. Prüfung	5	
Arbeitsfelder (BA-SozA-5)	Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfen zur Erziehung, Schulsozialarbeit, Frauenhäuser/Frauenberatungsstellen, Allgemeiner Sozialdienst, Berufsbetreuung	3	Hausarbeit oder Präsentation oder Klausur oder berufspraktische Übung oder mündl. Prüfung	10	
Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-2b)	Haftungsrecht, Datenschutz, Selbstevaluation	3 - 4	Referat	10	Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschiedende Richtlinie
Sozial- und Neuropsychologie (BA-SozA-6)	Lernbiologie, Neuropsychologie, Gruppenprozesse/Sozialpsychologie	3	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder Präsentation oder mündl. Prüfung	5	
Sozialmedizinische Grundlagen (BA-SozA-7)	Einführung in die Sozialmedizin, sozialpsychiatrische Krankheitsbilder	4.	Klausur (60 min) oder Hausarbeit oder Präsentation oder mündl. Prüfung	5	
Methodisches Handeln (BA-SozA-8)	Einführung in das methodische Handeln, sozialarbeiterische Diagnose- und Anamneseverfahren, sozialarbeiterische Intervention, sozialarbeiterische Beratungstechniken, Rhetorik	4 u. 5	Portfolioprüfung oder Assignment oder mündl. Prüfung	10	
Praxisbezogenes Studienprojekt (BA-SozA-2c)	Einführung in einzelne Elemente des Qualitätsmanagements, Erstellung eines Kompetenzportfolios	5 - 6	Projektarbeit	10	Detaillierte Qualitätsstandards zum Projektstudium regelt eine vom PA zu verabschiedende Richtlinie
Gesellschaftliche Bedingungen (BA-SozA-9)	Soziale Ungleichheit, abweichendes Verhalten/Devianz, Diversity – Migration, Behinderung, Einführung in die Sozialisationstheorien	5	Hausarbeit oder Klausur (120 min) oder Präsentation oder mündl. Prüfung	10	
Handeln im kommunalen Raum (BA-SozA-10)	Sozialraum und Lebensweltanalyse, Kommunale Jugend- Familien- und Sozialpolitik, Kinder- Jugend- und Familienfreundlichkeit in der Kommune, Netzwerkmanagement	6.	Klausur (120) oder Hausarbeit oder berufspraktische Übung oder Präsentation oder praktische Leistung oder mündl. Prüfung	10	
Ökonomische Bedingungen (BA-SozA-11)	Einführung in die politische Ökonomie, Einführung in die betriebswirtschaftlichen Grundlagen, Organisation und Finanzierung freier Träger	6	Klausur (60 Min) oder Hausarbeit oder mündl. Prüfung	5	
Aktuelle Entwicklungen (BA-SozA-12)	Elterntrainings, Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, Kommunale Präventionsprogramme, Kooperation von Sozialarbeit und Stadtplanung etc.	7	Hausarbeit) oder Klausur (60 min) oder berufspraktische Übung oder Präsentation oder praktische Leistung oder mündl. Prüfung	5	
Bachelormodul (BA-SozA-13)	Bachelorarbeit	7	Bachelorarbeit	12	
	Bachelorseminar	7	Abstract (Studienleistung)	3	



3. Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 21. März 2012 die folgende dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (Leuphana Gazette Nr. 17/10 vom 25. November 2010), beschlossen. Das Präsidium hat diese dritte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 4. April 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende neue Fassung ersetzt: „Masterstudiengänge können in den Formaten 60, 90 und 120 CP angeboten werden. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium in Teilzeit wird in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Sie beträgt mindestens 3 Semester und soll 6 Semester in der Regel nicht überschreiten.“ Aus dem ehemaligen Satz 2 wird Satz 3.
2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:
Es wird folgenden neuer Satz 2 eingefügt: „Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte des überfachlichen Moduls „Gesellschaft und Verantwortung.“
3. § 4a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 2 ff. werden gestrichen.
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „dem Senat“ werden durch „der Senatskommission für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 2 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:
„Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.“
6. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „der Gleichwertigkeit“ werden durch „unwesentliche Unterschiede“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „gemäß den fachspezifischen Anlagen“ werden durch „mit Ausnahme der gemäß den fachspezifischen Anlagen in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module“ ersetzt.
8. § 13 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
Die Worte „einer Note“ werden durch „zwei Noten“ ersetzt.
9. nach § 14 Abs. 4 Satz 1 wird die folgende Formulierung aufgenommen:
„Die Übersicht beinhaltet auch zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.“
10. § 21 wird wie folgt geändert:
Die Worte „zum Wintersemester 2010/11“ werden durch „ab dem Sommersemester 2012“ ersetzt.
11. Die Tabelle mit der Übersicht der Anlagen wird durch eine neue Zeile wie folgt ergänzt:

Anlage 6	Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“
----------	---

ABSCHNITT II

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2012 beginnen, in Kraft.



4. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009, der zweiten Änderung vom 25.11.2010 und der dritten Änderung vom 21.03.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), der zweiten Änderung vom 20. Oktober 2010 (Leuphana Gazette Nr. 17/10 vom 25. November 2010) und der dritten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) bekannt. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG im Umlaufverfahren vom 4. April 2012 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg (abgekürzt RPO/PS) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der weiterbildenden Masterstudiengänge in der Professional School und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium fördert unter anderem den Erwerb überfachlicher (Management-)kompetenzen, die aus der Perspektive des Individuums, der Organisation und der Gesellschaft reflektiert werden.
- (2) Im Masterstudium werden die fachbezogenen Inhalte im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft, wobei dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung zukommt.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden.
- (4) Das Studium bereitet in der Regel auf Managementaufgaben und Leitungsfunktionen in Unternehmen und Organisationen vor.

§ 3

Studienabschluss

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 4

Aufbau und Gliederung der Masterstudiengänge

- (1) Masterstudiengänge können in den Formaten 60, 90 und 120 CP angeboten werden. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium in Teilzeit wird in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Sie beträgt mindestens 3 Semester und soll 6 Semester in der Regel

nicht überschreiten. Die Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende wird ggfs. in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

- (2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 oder 10 CP umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte des überfachlichen Moduls „Gesellschaft und Verantwortung“.

- (3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen mindestens 60 CP, 90 CP bzw. 120 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:

- Überfachliches Modul Person und Interaktion: mindestens 5 CP,
- Überfachliches Modul Organisation und Veränderung: mindestens 5 CP,
- Überfachliches Modul Gesellschaft und Verantwortung: mindestens 5 CP,
- Fachbezogene Module: mindestens 30 CP,
- Masterarbeit: mindestens 15 CP.

- (4) Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln den Aufbau der überfachlichen sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module.

§ 4a

Modularisierung

- (1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.

- (2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:

- 3 Mitglieder der Hochschullehrenden, die in der Weiterbildung tätig sein sollen,
- 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der Masterstudiengänge der Professional School angehören soll.

Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Zentralen Studienkommission und der Senatskommission für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer über die Entwicklung der Studiengänge, hierbei ist besonders auf die Bearbeitungszeit der Masterabschlussarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten sowie die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

- (5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrenden, anwesend ist.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt.

- (7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Masterstudiengangs beziehen, kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Für die Abnahme der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 4 prüfungsbezugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

§ 7

Arten der Studien- und Prüfungsleistungen, Aufbau der Prüfungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur
2. Mündliche Prüfung
3. Referat
4. Hausarbeit
5. Projektarbeit
6. Portfolioprüfung
7. Berufspraktische Übung
8. Kolloquium

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggfs. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur

und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(7) Durch Projektarbeiten werden ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(8) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(9) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(10) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Masterarbeit statt. Der Prüfling soll dabei nachweisen, dass er das Thema seiner Arbeit durchdrungen hat und fächerübergreifend problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit bewertet.

(11) Weitere Arten von Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(12) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(13) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Prüfungsleistungen.

(14) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

§ 7a

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheiten, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den überfachlichen Modulen des Studiengangs der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Für die Feststellung unwesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.

(5) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 4 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 30 CP. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 1 bis 4 ausgenommen.

(6) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens 4 Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs als Gasthörer erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(7) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8a

Anrechnung und Erwerb zusätzlicher CP

Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und des zusätzlichen Erwerbs von CP zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der

Leuphana Universität Lüneburg und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge auf Anrechnung von CP bzw. stellt deren zusätzlichen Erwerb fest.

§ 9

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Grade	Einzel- Note	Endnote / Notenbezeichn.		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0	1,0 - 1,5	Sehr gut	Very good
	1,3			
B	1,7	1,6 - 2,5	Gut	Good
	2,0			
	2,3			
C	2,7	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
	3,0			
	3,3			
D	3,7	3,6 - 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0			
FX / F	5,0		Nicht ausreichend	Fail

(2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 3. Spalte, entsprechend.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein

vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit und
2. den Modulprüfungen.

§ 12

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist, die Modulprüfungen mit Ausnahme der gemäß den fachspezifischen Anlagen in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Masterarbeit liegenden Module bestanden hat und unbeschadet der Regelung des Abs. 3 etwaige Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
- ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll,
- eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder Gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
- die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Masterarbeit mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 13

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu Prüfenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppen-

arbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(2) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 6 für die Masterarbeit die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit nach Anhörung des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.

(4) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit regeln die fachspezifischen Anlagen.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(8) Die fachspezifischen Anlagen können ein Kolloquium im Rahmen der Masterarbeit festlegen.

(9) Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. In diesem Fall bewertet der Drittbegutachter gleichberechtigt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Die Masterarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung der Masterarbeit unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der oder des zu Prüfenden.

(6) Wird die Masterarbeit oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Masterprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 15

Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage definierten Module und der Master-Arbeit durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 9 Abs. 1, 3. Spalte, entsprechend.

(2) Zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg bleiben unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 7 bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 16

Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Sind alle Ergebnisse eines Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche. Die Übersicht beinhaltet auch zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.

(5) Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 17

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei der Masterprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch

das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschuleleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 20

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prü-



fungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20a

Übergangsregelung

Für die am 01.03.2008 in den Weiterbildungsstudiengängen „Manufacturing Management“, „Sustainability Management“ und „Sozialmanagement“ immatrikulierten Studierenden gelten die Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsordnungen für den jeweiligen Studiengang bis zu ihrem Studienabschluss fort.

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg, in Kraft.

**ANLAGEN**

Anlage 1	Zeugnis 1.1 Manufacturing Management (MBA) 1.2 Sustainability Management (MBA) 1.3 - gestrichen - 1.4 Performance Management (MBA) 1.5 - gestrichen - 1.6 Sozialmanagement (MSM) 1.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.8 Strategic Management (MBA)
Anlage 2	Masterurkunde 2.1 Manufacturing Management (MBA) 2.2 Sustainability Management (MBA) 2.3 - gestrichen - 2.4 Performance Management (MBA) 2.5 - gestrichen - 2.6 Sozialmanagement (MSM) 2.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 2.8 Strategic Management (MBA)
Anlage 3	Transcript of Records 3.1 Manufacturing Management (MBA) 3.2 Sustainability Management (MBA) 3.3 - gestrichen - 3.4 Performance Management (MBA) 3.5 - gestrichen - 3.6 Sozialmanagement (MSM) 3.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 3.8 Strategic Management (MBA)
Anlage 4	Diploma Supplement 4.1 Manufacturing Management (MBA) 4.2 Sustainability Management (MBA) 4.3 - gestrichen - 4.4 Performance Management (MBA) 4.5 - gestrichen - 4.6 Sozialmanagement (MSM) 4.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 4.8 Strategic Management (MBA)
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen 5.1 Manufacturing Management (MBA) 5.2 Sustainability Management (MBA) 5.3 - gestrichen - 5.4 Performance Management (MBA) 5.5 - gestrichen - 5.6 Sozialmanagement (MSM) 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 5.8 Strategic Management (MBA)
Anlage 6	Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“

5.
Zweite Änderung der Anlage 1 zur
Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 18. Januar 2012 die folgende zweite Änderung der Anlage 1 vom 21. Juli 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 20. Oktober 2010 (Leuphana Gazette Nr. 17/10 vom 25. November 2010), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 21. März 2012 (Leuphana Gazette 04/12 vom 24. April 2012), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 25. Januar 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 1 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Vor „Überfachliche Module“ wird eingefügt:
„Schwerpunkt*: ...
Titel des Moduls
Titel der Lehreinheiten“
2. Es wird ersatzlos gestrichen:
„Weitere Wahlleistungen Credit Point Note
Titel der weiteren Wahlleistung“
3. „Studiengangsleiter/in/*/**“ wird ersetzt durch
„Studiengangsleiter/in/**/****“
4. Nach dem Siegel der Leuphana Universität wird eingefügt:
„* Aufführen, wenn vorhanden“ und danach fortlaufende Anpassung der „*“

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



**6.
Neubekanntmachung der Anlage 1 zur
Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
unter Berücksichtigung der ersten Änderung
vom 20.10.2010 und der zweiten Änderung
vom 18.01.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 1 vom 21. Juli 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Oktober 2010 (Leuphana Gazette Nr. 17/10 vom 25. November 2010) und der zweiten Änderung vom 18. Januar 2012 (Leuphana Gazette 04/12 vom 24. April 2012) zur Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 21. März 2012 (Leuphana Gazette 04/12 vom 24. April 2012), bekannt.

ANLAGE 1
Zeugnis

LEUPHANA (Logo)

Zeugnis

Frau/Herr* _____
geboren am _____ in _____
_____ hat die Masterprüfung
für den Master of _____
_____ (MBA/MPH/MSM*)
_____ in dem weiterbildenden Studiengang
_____ mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Fachmodule	Credit Points	Note
Titel des Moduls		
Titel der Lerneinheiten		

Studienschwerpunkt*: ...
Titel des Moduls
Titel der Lerneinheiten

Überfachliche Module	Credit Points	Note
Titel des Moduls		
Titel der Lerneinheiten		

Masterarbeit	Credit Points	Note
Titel der Arbeit ...		

Insgesamt wurden ___ Credit Points erworben.
Lüneburg, den _____

Präsident/in* Vorsitz des Prüfungsausschusses Studiengangslei-
ter/in/**/**
Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

* Aufführen, wenn vorhanden

** Zutreffendes aufführen

*** Nur beim Studiengang Sustainability Management (MBA)

7.
Erste Änderung der Anlage 3 zur
Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 18. Januar 2012 die folgende erste Änderung der Anlage 3 vom 21. Juli 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette 04/12 vom 24. April 2012), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 25. Januar 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 3 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Hinter „Weitere Wahlleistungen“ wird eingefügt:
„Titel des Moduls
Titel der Lehrveranstaltung“
2. Es wird ersatzlos gestrichen:
„Anrechnung von Vorleistungen*)
.....
Anrechnung außeruniversitär erworbener Kompetenzen*)
.....
Erworbene ECTS Credit Points*)
.....“

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



**8.
Neubekanntmachung der Anlage 3 zur
Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
unter Berücksichtigung der ersten Änderung
vom 18.01.2012**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 3 vom 21. Juli 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Januar 2012 (Leuphana Gazette 04/12 vom 24. April 2012) zur Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 21. März 2012 (Leuphana Gazette 04/12 vom 24. April 2012), bekannt.

ANLAGE 3

Transcript of Records

TRANSCRIPT OF RECORDS

Leuphana Universität Lüneburg – Professional School

Name, Vorname-----
Geburtsdatum/Geburtsort-----
Matrikelnummer-----
Semester-----
Angestrebter Abschluss

	Credit Points	Note
--	---------------	------

Fachmodule

Titel des Moduls

Titel der Lerneinheit

Titel des Moduls

Titel der Lerneinheit

...

Überfachliche Module

Titel des Moduls

Titel der Lerneinheit

...

Titel des Moduls

Titel der Lerneinheit

...

Titel des Moduls

Titel der Lerneinheit

...

Masterarbeit

...Titel der Masterarbeit

Weitere Wahlleistungen

Titel des Moduls

Titel der Lerneinheit

...

Bis abgeschlossenem Semester erworbene CP: _____.

Lüneburg, den _____

Unterschrift (Prüfungsamt)

Siegel der Leuphana Universität Lüneburg

9.

Bekanntmachung der Anlage 6 Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut des Überfachlichen Moduls „Gesellschaft und Verantwortung“ vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette 04/12 vom 24. April 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) bekannt.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage Nr. 6 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG im Umlaufverfahren vom 4. April 2012 genehmigt.

ANLAGE 6

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“)

Modul	Inhalt	Sem.	Modulanforderungen (Prüfungsleistung)	CP	Kommentar
Ü3 Gesellschaft und Verantwortung	Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte	1-3	Portfolioprüfung	5	Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) sind Bestandteil des Portfolios.

10. **Zweite Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 21. März 2012 die folgende zweite Änderung der Anlage 5.1 Manufacturing Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), zuletzt geändert am

21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 4. April 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.1 Manufacturing Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) „folgendem Studienplan“ wird durch „folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium“ ersetzt
 - b) die folgende tabellarische Übersicht sowie die Legende hierzu werden durch folgende tabellarische Übersicht ersetzt:

Modulübersicht MBA Manufacturing Management

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Intro	Introduction	1	keine	0	Teilnahme freiwillig
Ü1 MM Person und Interaktion	Grundlagen des komplexen Problemlösens, Entscheidungsfindung. Work-Life-Balance, Grundlagen des beruflichen Erfolgs, Karriereziele und Karriereplanung.	1 oder 2	1 Hausarbeit (Gewichtung 2/5) und 1 Klausur (60 min) (Gewichtung 3/5)	5	
Ü2 MM Organisation und Veränderung	Projektmanagement: Methoden und Planungswerkzeuge sowie Durchführung und Controlling. Konfliktmanagement, Verhandlungsführung. Interkulturelle Kommunikation	2 oder 3	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90) (Gewichtung 2/5) und 1 Hausarbeit sowie ein Referat (2/5 Gewichtung) und 1 Präsentation (1/5 Gewichtung)	5	
F1 MM General Management I	Business Law, Economics, Human Resources Sales and Marketing	1	1 Klausur (135 min) (3/5 Gewichtung) und 1 Klausur (60 min) (2/5 Gewichtung)	5	
F2 MM General Management II	Accounting and Controlling Investment and Finance Factory Basics	1	1 Klausur (60 Min) (2/5 Gewichtung) und 1 Klausur (45 Min) (1/5 Gewichtung) und 1 Hausarbeit (2/5 Gewichtung)	5	
F3 MM Lean Production	Fundamentals of Lean Enterprises, Fundamentals of Lean Manufacturing. Wahlkurs: Digital Manufacturing, Optimization oder Manufacturing Technology	2	1 Klausur (45 Min) sowie 1 Präsentation (Gewichtung 3/5) und 1 Klausur (60 Min) (Gewichtung 2/5)	5	
F4 MM Operations Management	Supply Chain Management, Total Quality Management	2	1 Klausur (120 min)	5	
F5 MM Strategy and Networks	Global Manufacturing Conditions, Strategic Manufacturing Networks	3	1 Klausur (90 min)	5	
F6 MM Assessment and Optimization	Assessment and Optimization Methodologies	3	1 Hausarbeit	5	
Partner-Universität in China	Wahlkurs: Summer School	2	keine	0	Teilnahme freiwillig
MA MM	MA MM Master Thesis	3	1 Masterarbeit	15	

2. Zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) „§ 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1“ wird durch „§ 9 Abs. 3“ ersetzt,
 - b) „aus folgender Tabelle“ wird durch „aus der oben angegebenen Tabelle“ ersetzt,
 - c) Die Sätze „Die Gewichtung einzelner Teilprüfungen erfolgt analog zum anteiligen studentischen Workload, der auf die jeweils geprüften Lerneinheiten innerhalb eines Moduls entfallen. Einzelheiten hierzu sowie zu den jeweiligen Modulqualifikationszielen, -inhalten und -zugangsvoraussetzungen enthalten die Modulbeschreibungen.“ werden ersatzlos gestrichen,
 - d) die nach „Modulbeschreibungen“ folgenden tabellarische Übersicht wird ersatzlos gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2012 beginnen, in Kraft.

11.

Neubekanntmachung der Anlage 5.1 Manufacturing Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung vom 21.03.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.1 Manufacturing Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009) und der zweiten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) zuletzt geändert am 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) bekannt.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG im Umlaufverfahren vom 04.04.2012 genehmigt.

Anlage 5.1 fachspezifische Anlage für den MBA-Studiengang Manufacturing Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium:

Modulübersicht Manufacturing Management (MBA)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 MM Person und Interaktion	Grundlagen des komplexen Problemlösens, Entscheidungsfindung	1 - 2	1 Hausarbeit (2/5) und	5	
	Work-Life-Balance, Grundlagen des beruflichen Erfolgs, Karriereziele und Karriereplanung		1 Klausur (60 min) (3/5)		
Ü2 MM Organisation und Veränderung	Projektmanagement: Methoden und Planungswerkzeuge sowie Durchführung und Controlling	2 - 3	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 min) (2/5) und	5	
	Konfliktmanagement, Verhandlungsführung		1 Hausarbeit (2/5) und		
	Interkulturelle Kommunikation		1 Präsentation (1/5)		
F1 MM General Management I	Business Law, Economics, Human Resources	1	1 Klausur (135 min) (3/5) und	5	
	Sales and Marketing		1 Klausur (60 min) (2/5)		
F2 MM General Management II	Accounting and Controlling	1	1 Klausur (60 Min) (2/5) und	5	
	Investment and Finance		1 Klausur (45 Min) (1/5) und		
	Factory Basics		1 Hausarbeit (2/5)		
F3 MM Lean Production	Fundamentals of Lean Enterprises, Fundamentals of Lean Manufacturing	2	1 Klausur (45 Min) (3/10) und 1 Präsentation (3/10) und	5	
	Wahlkurs: Digital Manufacturing Optimization oder Manufacturing Technology		1 Klausur (60 Min) (4/10)		
F4 MM Operations Management	Supply Chain Management, Total Quality Management	2	1 Klausur (120 min)	5	
F5 MM Strategy and Networks	Global Manufacturing Conditions, Strategic Manufacturing Networks	3	1 Klausur (90 min)	5	
F6 MM Assessment and Optimization	Assessment and Optimization Methodologies	3	1 Hausarbeit	5	
MA MM	MA MM Masterarbeit	3	1 Masterarbeit	15	

**Zu § 9 Abs. 3:**

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um 1 Monat verlängert werden.

12.

Zweite Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 21. März 2012 die folgende zweite Änderung der Anlage 5.2 Sustainability Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2011), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 4. April 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.2 Sustainability Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Spalte „Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen)“ wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2012 beginnen, in Kraft.

13.

Neubekanntmachung der Anlage 5.2 Sustainability Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.10.2011 und der zweiten Änderung vom 21.03.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.2 Sustainability Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Oktober 2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2011) und der zweiten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) bekannt.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG im Umlaufverfahren vom 4. April 2012 genehmigt.

Anlage 5.2 Sustainability Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 4 Semester, für das Vollzeitstudium 2 Semester.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium, wobei auf das 4. Semester ledig die Masterabschlussarbeit entfällt:

Modulübersicht Sustainability Management (MBA)

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1a SuM Person und Interaktion, Fokus Methodenkompetenz oder	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Selbstmanagement, Problemlöse- und Prognosemethoden, Kreativitätstechniken	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Ein Modul ist zu wählen Ü1a .oder Ü1b.
Ü1b SuM Person und Interaktion, Fokus Sozialkompetenz	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, soziale Kompetenz Selbstmanagement, Präsentationstechniken, Rhetorik	1	1 Hausarbeit 1 Referat oder 1 Pro- jektarbeit	5	Ein Modul ist zu wählen Ü1a .oder Ü1b.
Ü2 SuM Organisation und Veränderung	Nachhaltiges Personalmanagement, Qualitätsmanagement Projektmanagement, Teamentwicklung oder Verhandlungsführung	2	1 Hausarbeit (2/5) 1 Projektarbeit oder 1 Referat (3/5)	5	
F1 SuM Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements	Einführung in das Nachhaltigkeitsmanagement, Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung, Grundlagen des Managements, Güterwirtschaftliches Management, Finanzierung & Investition	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F2 SuM Perspektiven und Konzepte des Nachhaltigkeitsmanagements	Marktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Normen & Standards des Nachhaltigkeitsmanagements, Kooperatives und Interessenpolitisches Nachhaltigkeitsmanagement, Konzepte & Instrumente des Nachhaltigkeitsmanagements	1	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung oder 1 Projektarbeit	5	
F3 SuM Rahmenbedingungen nachhaltiger Unternehmensführung	Markt- & Staatsversagen, Sustainability Economics, Risk Governance, Wirtschafts- und Umweltrecht	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	
F4a SuM Messung und Bewertung unternehmerischer Nachhaltigkeit oder	Environmental & Sustainability Accounting, Ökobilanzierung, Nachhaltigkeitskennzahlen, Betriebliche Umweltinformationssysteme	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Ein Modul ist zu wählen F4a. oder F4b.
F4b SuM Entrepreneurship & Gründungsmanagement	Sustainable Entrepreneurship, Social Entrepreneurship, Wettbewerbsstrategien, Grundlagen und Praxis des Gründungsmanagements	2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Ein Modul ist zu wählen F4a. oder F4b.

**Fortsetzung Modulübersicht Sustainability Management (MBA)**

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F5a SuM Produktion, Logistik & Technologie-management oder	Produktion & Logistik, nachhaltiges Produktionsmanagement, Supply Chain Management, nachhaltigkeitsorientiertes Technologie- und Innovationsmanagement	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Ein Modul ist zu wählen F5a. oder F5b.
F5b SuM Corporate Social Responsibility	Corporate Social Responsibility, Corporate Governance, Nachhaltigkeitskommunikation, Ethische Unternehmensführung, Diversity Management, Management von Nonprofit-Organisationen	3	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	Ein Modul ist zu wählen F5a. oder F5b.
F6 SuM Nachhaltige Unternehmensführung	Strategisches Management, Nachhaltigkeitsmarketing, Finanzmarktorientiertes Nachhaltigkeitsmanagement, Nachhaltigkeitscontrolling, Instrumente des strategischen Managements	3	1 Projektarbeit (3/5) und 1 Referat (2/5)	5	
MA SuM	MA SuM Masterarbeit	4	1 Masterarbeit	15	

Abweichend zu der o.a. Darstellung gelten für das Vollzeitstudium über 2 Semester folgende Regelungen:

Im ersten Semester sind bei Einhaltung der Regelstudienzeit zusätzlich alle Kurseinheiten zu studieren, die im berufsbegleitenden Teilzeitstudium im dritten Semester angeboten werden. Im zweiten Semester ist bei Einhaltung der Regelstudienzeit zusätzlich die Masterabschlussarbeit zu erstellen.

Zu § 9 Abs. 3:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Studierende im berufsbegleitenden Teilzeitstudium 6 Monate und für Studierende im Vollzeitstudium 3 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 6 Monate verlängert werden.

14. **Zweite Änderung der Anlage 5.4 Performance Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 21. März 2012 die folgende zweite Änderung der Anlage 5.4 Performance Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), zuletzt geändert am

21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 4. April 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 5.4 Performance Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) „folgendem Studienplan“ wird durch „folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium“ ersetzt
 - b) die folgende tabellarische Übersicht sowie die Legende hierzu werden durch folgende tabellarische Übersicht ersetzt:

Modulübersicht MBA Performance Management

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 PM Person und Interaktion	Werteorientierte Gesprächsführung, Verhandlungsführung, Visualisierung, Präsentation und Moderation	1	1 mündliche Prüfung oder 1 Projektarbeit (4/5) und 1 Präsentation (1/5)	5	
Ü2 PM Organisation und Veränderung	Wissenschaftliches Arbeiten, Teamentwicklung, Innovationsmanagement, Projektmanagement,	1 und 2	1 Klausur (60 min) oder 1 Projektarbeit (2/5) und 1 Hausarbeit (1/5) und 1 Klausur (90 min) oder 1 Projektarbeit (2/5)	5	
F1 PM Finance and Performance Measurement	Investition und Finanzierung, Modelle und Instrumente der VWL Accounting und Controlling,	1	1 Klausur (90 min) oder 1 Projektarbeit (3/5) und 1 Präsentation oder 1 Projektarbeit (2/5)	5	
F2 PM Evaluation and Quality Management	Methoden der Evaluation, Quantitative Analysestrategien, Qualitätsmanagementsysteme in Dienstleistung ,und Produktion (Wahlpflicht)	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F3 PM Corporate Performance Management	Strategische Unternehmensführung Produktions- und Distributionssteuerung Konzepte und Methoden der Geschäftsprozessoptimierung	2	1 Klausur (120 min) oder 1 Projektarbeit	5	
F4 PM Human Performance Management	Konzepte und Methoden der Personalentwicklung und der Organisationsentwicklung Personalauswahl und Personalmanagement Arbeitsrecht	2	1 Präsentation oder 1 Projektarbeit (3/5) und 1 Klausur (60 min) oder 1 Projektarbeit (2/5)	5	
F5 PM Personal Performance Management	Persönliche Handlungsregulation Persönliches Ressourcenmanagement Persönliche Potenzial- und Führungsstilanalyse	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprüfung	5	
F6 PM Marketing and Communication	Marketing und Vertrieb Customer Relationship Management Externe und Interne Unternehmenskommunikation (Wahlpflicht)	3	1 Klausur (120 min) oder 1 Projektarbeit	5	
MA PM	MA PM Master Thesis	3	1 Masterarbeit	15	

2. Zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) „§7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1“ wird durch „§9 Abs. 3“ ersetzt,
 - b) „aus folgender Tabelle“ wird durch „aus der oben angegebenen Tabelle“ ersetzt,
 - c) Die Sätze „Die Gewichtung einzelner Teilprüfungen erfolgt analog zum anteiligen studentischen Workload, der auf die jeweils geprüften Lerneinheiten innerhalb eines Moduls entfallen. Einzelheiten hierzu sowie zu den jeweiligen Modulqualifikationszielen, -inhalten und -zugangsvoraussetzungen enthalten die Modulbeschreibungen.“ Werden ersatzlos gestrichen.

- d) die nach „Modulbeschreibungen“ folgenden tabellarische Übersicht wird ersatzlos gestrichen

A B S C H N I T T II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2012 beginnen, in Kraft.

15.

Neubekanntmachung der Anlage 5.4 Performance Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung vom 21.03.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.4 Performance Management vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009) und der zweiten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) bekannt.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG im Umlaufverfahren vom 4. April 2012 genehmigt.

Anlage 5.4 Performance Management (MBA) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium:

Modulübersicht MBA Performance Management

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 PM Person und Interaktion	Werteorientierte Gesprächsführung, Verhandlungsführung, Visualisierung, Präsentation und Moderation	1	1 mündliche Prüfung oder 1 Projektarbeit (4/5) und 1 Präsentation (1/5)	5	
Ü2 PM Organisation und Veränderung	Teamentwicklung, Wissenschaftliches Arbeiten, Innovationsmanagement, Projektmanagement	1 – 2	1 Klausur (60 min) oder 1 Projektarbeit (2/5) und 1 Hausarbeit (1/5) und 1 Klausur (90 min) oder 1 Projektarbeit (2/5)	5	
F1 PM Finance and Per- formance Measurement	Investition und Finanzierung, Modelle und Instrumente der VWL Accounting und Controlling,	1	1 Klausur (90 min) oder 1 Projektarbeit (3/5) und 1 Präsentation oder 1 Projektarbeit (2/5)	5	
F2 PM Evaluation and Quality Management	Methoden der Evaluation, Quantitative Analysestrategien, Qualitätsmanagementsysteme in Dienstleistung ,und Produk- tion (Wahlpflicht)	1	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F3 PM Corporate Per- formance Management	Strategische Unternehmensführung Produktions- und Distributionssteuerung Konzepte und Methoden der Geschäftsprozessoptimierung	2	1 Klausur (120 min) oder 1 Projektarbeit	5	
F4 PM Human Perform- ance Management	Konzepte und Methoden der Personalentwicklung und der Or- ganisationsentwicklung Personalauswahl und Personalmanagement Arbeitsrecht	2	1 Präsentation oder 1 Projektarbeit (3/5) und 1 Klausur (60 min) oder 1 Projektarbeit (2/5)	5	
F5 PM Personal Perform- ance Management	Persönliche Handlungsregulation Persönliches Ressourcenmanagement Persönliche Potenzial- und Führungsstilanalyse	2	1 Hausarbeit oder 1 Portfolioprfung	5	
F6 PM Marketing and Communication	Marketing und Vertrieb Customer Relationship Management Externe und Interne Unternehmenskommunikation (Wahl- pflicht)	3	1 Klausur (120 min) oder 1 Projektarbeit	5	
MA PM	MA PM Masterarbeit	3	1 Masterarbeit	15	

Zu § 9 Abs. 3:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um 1 Monat verlängert werden.

16. Zweite Änderung der Anlage 5.6 Sozialmanagement (MSM) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 21. März 2012 die folgende zweite Änderung der Anlage 5.6 Sozialmanagement vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), zuletzt geändert am 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012), beschlossen. Das Präsidium hat

diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 4. April 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 5.6 Sozialmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) „7 Fachmodulen, davon 2 Module im Umfang von 5 Creditpoints und 2 Module“ wird ersetzt durch „6“,
 - b) die Worte „inkl. eines abschließenden Kolloquiums“ werden gestrichen,
 - c) „folgendem Studienplan“ wird durch „folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium“ ersetzt,
 - d) die folgende tabellarische Übersicht sowie die Legende hierzu werden durch folgende tabellarische Übersicht ersetzt:

Modulübersicht MA Sozialmanagement (MSM)

Modul	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 SoM Person und Interaktion	Moderation-Partizipation-Konzeptentwicklung, Selbstevaluation von Einrichtungen, Zeitmanagement – Work-Life-Balance, Arbeitsorganisation, Präsentation und Vortragsgestaltung	2	1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektarbeit oder 1 berufspraktische Übung oder 1 Portfolioprfung	5	
Ü2 SoM Organisation und Veränderung	Qualitätsmanagement, Zertifizierungswesen, Konfliktmanagement, Projektmanagement	2 / 3	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 min) oder 1 Praxisbericht	5	
F1 SoM Forschungsmethoden / Theoriebildung	Wissenschaftliches Arbeiten, Theoretische Grundkonzepte des Sozialmanagements, Quantitative Sozialforschungsmethoden, Qualitative Sozialforschungsmethoden, Praxisforschung	1	1 Klausur (120 min) oder 1 Hausarbeit	10	
F2 SoM Sozialwirtschaftliche Rahmenbedingungen / Sozialmarketing	Rahmenbedingungen sozialwirtschaftlicher Prozesse, Europäische Dimension in der Sozialwirtschaft, Sozialmarketing, Öffentlichkeitsarbeit, Informationspolitik, Wissens- und IT-Management	1 / 2	1 Klausur (120 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht oder 1 Berufspraktische Übung	10	
F3 SoM Organisationsentwicklung / Strategisches Management	Bilder und Modelle von Organisationen, Change-Management, Gestaltung und Entwicklung sozialer Organisationen, Strategische Handlungskompetenz, Unternehmensführung, Evaluationsverfahren, Qualitätssicherung	2	1 Klausur (120 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht	10	
F4 SoM Personalmanagement	Führungstheorien, Führungserfolg, Personalauswahl, Personalentwicklung, Gender und Diversity	3 / 4	1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht	10	
F5 SoM Steuerung betriebswirtschaftlicher Prozesse	Betriebswirtschaftliche Steuerungsprozesse, Rechnungswesen und Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Kommunales Finanzmanagement, Operatives und strategisches Controlling	3	1 Klausur (120 min)	10	
F6 SoM Recht	Organisationsrecht freier Träger, Entrepreneurship, Dienstrecht, Arbeitsrecht, Recht der Finanzierung freier Träger, Kommunalverfassungsrecht, Steuerrecht bei freien Trägern	4	1 Klausur (120 min)	10	
MA SoM	Master Thesis	5	1 Masterarbeit	15	

2. Zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) „§7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1“ wird durch „§9 Abs. 3“ ersetzt,
 - b) „aus folgender Tabelle“ wird durch „aus der oben angegebenen Tabelle“ ersetzt,
 - c) Die Sätze „Die Gewichtung einzelner Teilprüfungen erfolgt analog zum anteiligen studentischen Workload, der auf die jeweils geprüften Lerneinheiten innerhalb eines Moduls entfallen. Einzelheiten hierzu sowie zu den jeweiligen Modulqualifikationszielen, -inhalten und -zugangsvoraussetzungen enthalten die Modulbeschreibungen.“ werden ersatzlos gestrichen,
 - d) die nach „Modulbeschreibungen“ folgenden tabellarische Übersicht wird ersatzlos gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2012 beginnen, in Kraft.

17.

Neubekanntmachung der Anlage 5.6 Sozialmanagement (MSM) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung vom 21.03.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.6 Sozialmanagement vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009) und der zweiten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) zuletzt geändert am 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) bekannt.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG im Umlaufverfahren vom 4. April 2012 genehmigt.

Anlage 5.6 Sozialmanagement (MSM) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Social Management (MSM)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 5 Semester.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen im Umfang von jeweils 5 Credit Points und 6 Fachmodulen im Umfang von je 10 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium:

Modulübersicht Sozialmanagement (MSM)

Modul	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 SoM Person und Interaktion	Moderation-Partizipation-Konzeptentwicklung, Selbstevaluation von Einrichtungen, Zeitmanagement – Work-Life-Balance, Arbeitsorganisation, Präsentation und Vortragsgestaltung	2	1 berufspraktische Übung oder 1 Portfolioprfung	5	
Ü2 SoM Organisation und Veränderung	Qualitätsmanagement, Zertifizierungswesen, Konfliktmanagement, Projektmanagement	2 - 3	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 min) oder 1 Praxisbericht	5	
F1 SoM Forschungsmethoden / Theoriebildung	Wissenschaftliches Arbeiten, Theoretische Grundkonzepte des Sozialmanagements, Quantitative Sozialforschungsmethoden, Qualitative Sozialforschungsmethoden, Praxisforschung	1	1 Klausur (120 min) oder 1 Hausarbeit	10	
F2 SoM Sozialwirtschaftliche Rahmenbedingungen / Sozialmarketing	Rahmenbedingungen sozialwirtschaftlicher Prozesse, Europäische Dimension in der Sozialwirtschaft, Sozialmarketing, Öffentlichkeitsarbeit, Informationspolitik, Wissens- und IT-Management	1 - 2	1 Klausur (120 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht oder 1 Berufspraktische Übung	10	
F3 SoM Organisationsentwicklung / Strategisches Management	Bilder und Modelle von Organisationen, Change-Management, Gestaltung und Entwicklung sozialer Organisationen, Strategische Handlungskompetenz, Unternehmensführung, Evaluationsverfahren, Qualitätssicherung	2	1 Klausur (120 min) oder 1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht	10	
F4 SoM Personalmanagement	Führungstheorien, Führungserfolg, Personalauswahl, Personalentwicklung, Gender und Diversity	3 - 4	1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht	10	
F5 SoM Steuerung betriebswirtschaftlicher Prozesse	Betriebswirtschaftliche Steuerungsprozesse, Rechnungswesen und Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Kommunales Finanzmanagement, Operatives und strategisches Controlling	3	1 Klausur (120 min)	10	

**Fortsetzung Modulübersicht Sozialmanagement (MSM)**

Modul	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F6 SoM Recht	Organisationsrecht freier Träger, Entrepreneurship, Dienstrecht, Arbeitsrecht, Recht der Finanzierung freier Träger, Kommunalverfassungsrecht, Steuerrecht bei freien Trägern	4	1 Klausur (120 min)	10	
MA SoM	Masterarbeit	5	1 Masterarbeit	15	

Zu § 9 Abs. 3:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.

Zu § 7 Abs. 11:

Neben den in der Rahmenprüfungsordnung im § 7 Abs. 2 vorgesehenen Prüfungsleistungen kann im Studiengang Sozialmanagement auch ein Praxisbericht vorgesehen werden. In einem Praxisbericht wird ein geplantes und/oder tatsächlich durchgeführtes bzw. durchzuführendes Praxisprojekt selbstständig dargestellt und reflektiert. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von drei bis fünf Wochen bearbeitet werden kann. Der bzw. dem Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Wird die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate. Unabhängig von Satz 2 kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einmalig um 1 Monat verlängert werden.



18.
Zweite Änderung der Anlage 5.7
Prävention und Gesundheitsförderung (MPH)
zur Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 21. März 2012 die folgende zweite Änderung der Anlage 5.7 Prävention und Gesundheit vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008), zuletzt geändert am 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009), zuletzt geändert am

21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012), beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 4. April 2012 genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die Anlage 5.7 Prävention und Gesundheitsmanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) „folgendem Studienplan“ wird durch „folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium“ ersetzt
 - b) die folgende tabellarische Übersicht sowie die Legende hierzu werden durch folgende tabellarische Übersicht ersetzt:

Modulübersicht MPH Prävention und Gesundheitsförderung

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 MPH Person und Interaktion	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	1	1 Klausur (30 min) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
	Argumentation und Gesprächsführung	1	1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit		
	Ü1.3 Work-Life-Balance	2	1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit		
Ü2 MPH Organisation und Veränderung	Ü2.1 Mitarbeiter- und Teamentwicklung	3	1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (60 min)	5	
	Ü2.2 Konfliktmanagement	2			
	Ü2.3 Verhandlungsführung	2			
	Ü2.4 Projektmanagement: Methoden und Planungswerkzeuge	3			
	Ü2.5 Projektmanagement: Durchführung und Controlling	3			
F1 MPH Integrative Gesundheitswissenschaft	Gesundheitsdefinitionen, Gesundheitskonzepte und Gesundheitsressourcen, Gesundheitsrisiken und Krankheitsmodelle; rechtliche, ethische und ökonomische Aspekte in Prävention und Gesundheitsförderung	1	1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprfung	5	
F2 MPH Angewandte Gesundheitswissenschaft	Strategien und Methoden der Prävention und Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung von Genderaspekten; Gesundheitsförderung in Settings unter Berücksichtigung von Genderaspekten	1	1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprfung	5	
F3 MPH Methoden angewandter Gesundheitsforschung	Qualitative und quantitative Methoden/statistische Verfahren in der angewandten Gesundheitsforschung	2	1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprfung	5	

Fortsetzung Modulübersicht MPH Prävention und Gesundheitsförderung

Modul	Inhalt	Semes-ter	Modulanforderungen Prüfungsleis-tung	CP	Kommentar
F4 MPH Qualitätsmanagement und Evaluation	Grundlagen, Strategien und Instrumente und Planung und Durchführung von Evaluations- und Qualitätsmanagementmaßnahmen in Prävention und Gesundheitsförderung	3	1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprfung	5	Ein Modul ist zu wählen F4a oder F4b
F5-a/b/c MPH* Handlungsfeldspezifische Spezialisierung – Grundlagen	F5a MPH Grundlagen von Prävention und Gesundheitsförderung in Bildung und Erziehung	2	1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprfung	5	Ein Studienschwerpunkt ist zu wählen*: Prävention und Gesundheitsförderung in Bildung und Erziehung (F5a und F6a), Prävention und Gesundheitsförderung in Sozialen (F5b und F6b) oder Prävention und Gesundheitsförderung in Arbeit und Organisation (F5c und F6c)
	oder F5b MPH Grundlagen von Prävention und Gesundheitsförderung in ausgewählten Sozialen Diensten		1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprfung		
	oder F5c MPH Zielsetzungen und theoretische Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements		1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprfung		
F6-a/b/c MPH* Handlungsfeldspezifische Spezialisierung – Praxis	F6a MPH Praxis des Gesundheitsmanagements in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen	3	1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprfung	5	Ein Studienschwerpunkt ist zu wählen*: Prävention und Gesundheitsförderung in Bildung und Erziehung (F5a und F6a), Prävention und Gesundheitsförderung in Sozialen (F5b und F6b) oder Prävention und Gesundheitsförderung in Arbeit und Organisation (F5c und F6c)
	oder F6b MPH Soziale Benachteiligung und Gesundheitsmanagement in Sozialen Diensten		1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprfung		
	oder F6c MPH Praxis und Methoden des Betrieblichen Gesundheitsmanagements		1 mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit oder 1 Klausur (120 min) oder 1 Portfolioprfung		
MA MPH	MA MPH Master Thesis	4	1 Masterarbeit	15	

* Die Wahlpflicht-Module können nur bei einer Mindestbelegung von sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmern angeboten werden. Insofern besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einer bestimmten Spezialisierung.

ABSCHNITT II

2. Zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- „§7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1“ wird durch „§9 Abs. 3“ ersetzt,
 - „aus folgender Tabelle“ wird durch „aus der oben angegebenen Tabelle“ ersetzt,
 - Die Sätze „Die Gewichtung einzelner Teilprüfungen erfolgt analog zum anteiligen studentischen Workload, der auf die jeweils geprüften Lerneinheiten innerhalb eines Moduls entfallen. Einzelheiten hierzu sowie zu den jeweiligen Modulqualifikationszielen, -inhalten und -zugangsvoraussetzungen enthalten die Modulbeschreibungen.“ Werden ersatzlos gestrichen
 - die nach „Modulbeschreibungen“ folgenden tabellarische Übersicht wird ersatzlos gestrichen.

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2012 beginnen, in Kraft.

19.
Neubekanntmachung der Anlage 5.7
Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) zur
Rahmenprüfungsordnung für die
fakultätsübergreifenden weiterbildenden
Masterstudiengänge der Leuphana Universität
Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung
vom 18.02.2009 und der zweiten Änderung
vom 21.03.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.7 Prävention und Gesundheit vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09 vom 24. März 2009) und der zweiten Änderung vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08 vom 31. März 2008) zuletzt geändert am 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 04/12 vom 24. April 2012) bekannt.

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG im Umlaufverfahren vom 4. April 2012 genehmigt.

Anlage 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Public Health (MPH)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 4 Semester.

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium:

Modulübersicht MPH Prävention und Gesundheitsförderung

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Ü1 MPH Person und Interaktion	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, Argumentation und Gesprächsführung, Work-Life-Balance	1-2	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
Ü2 MPH Organisation und Veränderung	Konfliktmanagement und Verhandlungsführung, Mitarbeiter- und Teamentwicklung, Projektmanagement: Methoden und Planungswerkzeuge, Projektmanagement: Durchführung und Controlling	2-3	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 min)	5	
F1MPH Integrative Gesund- heitswissenschaft	Gesundheitsdefinitionen, Gesundheitskonzepte und Gesundheitsressourcen, Gesundheitsrisiken und Krankheitsmodelle; rechtliche, ethische und ökonomische Aspekte in Prävention und Gesundheitsförderung	1	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
F2 MPH Angewandte Gesund- heitswissenschaft	Strategien und Methoden der Prävention und Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung von Genderaspekten, Gesundheitsförderung in Settings unter Berücksichtigung von Genderaspekten	1	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
F3 MPH Methoden angewandter Gesundheitsforschung	Qualitative und quantitative Methoden/statistische Verfahren in der angewandten Gesundheitsforschung	2	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	
F4 MPH Qualitätsmanagement und Evaluation	Grundlagen, Strategien und Instrumente und Planung und Durchführung von Evaluations- und Qualitätsmanagementmaßnahmen in Prävention und Gesundheitsförderung	3	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	
F5a Grundlagen von Präven- tion und Gesundheitsför- derung in Bildung und Er- ziehung oder	Bildung/Erziehung und Gesundheit: Selbstverständnisse, Zusammenhänge, nationale/internationale Themen/Trends; Gesundheitliche Situationen des Personals und der Lernenden in Bildungs-/Erziehungseinrichtungen, Gesundheitswissenschaftliche Beiträge zu Bildungs-/ Erziehungsprozessen	2	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Ein Studienschwerpunkt ist zu wählen: Prävention und Gesundheitsförderung in Bildung und Erziehung (F5a und F6a) oder Prävention und Gesundheitsförderung in Arbeit und Organisation (F5b und F6b)

**Fortsetzung Modulübersicht MPH Prävention und Gesundheitsförderung**

Modul	Inhalt	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
F5b Zielsetzungen und theoretische Grundlagen des betrieblichen Gesundheitsmanagements	Gesundheitsrisiken und Gesundheitspotentiale der Arbeitsumwelt unter Berücksichtigung von Gender-Aspekten, Theorien und Konzepte des betrieblichen Gesundheitsmanagement	2	1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit	5	
F6a Praxis des Gesundheitsmanagements in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen oder F6b Praxis und Methoden des Betrieblichen Gesundheitsmanagements	Prinzipien, Strategien und Methoden der Prävention und Gesundheitsförderung in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, Management gesundheitsbezogener Projekt-/Programmentwicklung und Netzwerkarbeit im Bildungs- und Erziehungswesen Strategien und Konzepte für die Entwicklung gesunder Organisationen; Praxisseminar: "Models of Best Practice" betrieblichen Gesundheitsmanagement	3 3	1 Referat oder 1 Hausarbeit 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5 5	Ein Studienschwerpunkt ist zu wählen: Prävention und Gesundheitsförderung in Bildung und Erziehung (F5a und F6a) oder Prävention und Gesundheitsförderung in Arbeit und Organisation (F5b und F6b)
MA MPH	Masterarbeit	4	1 Masterarbeit	15	

Zu § 9 Abs. 3:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus der oben angegebenen Tabelle.

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit 4 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 1 Monat verlängert werden.